



Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Wien, am 30. Oktober 1998

GZ. 493/98

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>102</u> GE / 19 <u>ff.</u>	
Datum: - 2. Nov. 1998	
Verteilt <u>3. 11. 98</u>	

Mag. Ursula Litsch

Betreff: Stellungnahme der ÖNK zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheits-Polizeigesetz, das Bundesgesetz über die Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen und die Exekutionsordnung geändert werden (SPG-Novelle 1998) Zl. 95.012/474-IV/11/98/Vg

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermittelt Ihnen die gefertigte Kammer die Stellungnahme der Österreichischen Notariatskammer in 25-facher Ausfertigung zu Ihrer Information.

Ich verbleibe mit vorzüglicher Hochachtung.

Dr. So

Dr. Christian Sonnweber
(Geschäftsführer)



Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Republik Österreich
Bundesministerium
für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Wien, am 27. Oktober 1998
GZ. 493/98

Betrifft: 95.012/474-IV/11/98Vg

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die gefertigte Notariatskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes des Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, u.a. geändert werden soll.

Eingangs muß allerdings festgestellt werden, daß die für die Begutachtung zur Verfügung stehende Frist so kurz bemessen gewesen ist, daß eine seriöse Begutachtung der Gesetzesvorhaben keinesfalls stattfinden kann. Wenn zwischen dem Einlangen des Gesetzesentwurfes bei der begutachtenden Stelle und dem Ende der Frist zur Stellungnahme nur 20 Tage liegen, muß überlegt werden, ob das Ministerium, das eine Begutachtung wünscht, überhaupt an einer ernst zunehmenden Begutachtung des Gesetzesentwurfes interessiert ist. Es ist anzunehmen, daß auch im Innenministerium bekannt ist, daß die Begutachtung eines solchen Gesetzes nicht nur von einem Referenten, sondern auch vom Plenum der Notariatskammer vorgenommen werden muß.

Es wird daher direkt angeregt, in Hinkunft bei Begutachtungsverfahren darauf Rücksicht zu nehmen.

Aus den oben angeführten Gründen kann im Detail zum Gesetzesvorhaben keine Stellung genommen werden. Im Prinzip wird von der Notariatskammer die Schaffung eines Identitätsausweises begrüßt. Hinsichtlich des § 55 (Sicherheitsprüfung) konnte leider nicht im ausreichenden Ausmaß geprüft werden, wie weit diese Bestimmung mit beruflicher Verschwiegenheitspflicht oder mit verfassungsmäßigen Grundrahmen im Widerspruch stehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

Dr. Georg Weißmann e.h.

(Dr. Georg Weißmann)

DER NOTAR

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20, Telefon +43 1 402 45 09, Telefax +43 1 406 34 75, DVR 0042846 e-mail kammer@notar.or.at